



## Änderungsdokumentation zu den VOR-Tarifbestimmungen

Version 1.2  
gültig ab 06. Juli 2017

Tarifstand: Juli 2016  
Jahreskarten ab August 2016

Herausgeber:

**Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)**  
Gesellschaft m.b.H.  
Management für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Europaplatz 3/3  
Postfach 54  
A-1150 Wien  
Telefon: (+43 1) 955 55  
Telefax: (+43 1) 955 55 DW 1122  
office@vor.at  
www.vor.at

## Inhaltsverzeichnis

1. Vereinheitlichung der Bezeichnung „Studierende/Hochschüler“ .....	3
2. Anpassung in Punkt 1 „VERBUNDTARIF“ .....	3
3. Ergänzung in Punkt 1.2. „VERBUNDFAHRKARTEN“ .....	3
4. Anpassung in Punkt 1.2.3 „ONLINE-TICKETS“ .....	3
5. Anpassung in Punkt 1.2.4 „MOBILE-TICKETS“ .....	4
6. Neu Punkt 1.2.5 „Nutzung von Verbundfahrkarten“ .....	5
7. Änderung Punkt 2.1.1.5 „Einzelfahrt VOR Behinderung, Einzelfahrt VOR Blind“ .....	5
8. Änderung Punkt 2.1.2.1 „1 FAHRT WIEN“ .....	6
9. Änderung Punkt 2.1.2.2 „4 FAHRTEN WIEN“ .....	6
10. Änderung Punkt 2.1.2.3 „1 FAHRT WIEN ERM. FÜR KINDER“ .....	7
11. Änderung Punkt 2.1.2.4 „1 FAHRT WIEN ERM. FÜR HUNDE“ .....	8
12. Änderung Punkt 2.1.2.5 „1 FAHRT WIEN ERMÄSSIGT FÜR MOBILPASSINHABER“ .....	9
13. Änderung Punkt 2.1.2.6 „1 FAHRT WIEN ERMÄSSIGT FÜR GRUNDWEHRDIENER“ .....	10
14. Anpassung in Punkt 2.1.2.7 „2 FAHRTEN WIEN ERMÄSSIGT“ .....	10
15. Anpassung in Punkt 2.1.2.8 „4 FAHRTEN WIEN ERMÄSSIGT“ .....	11
16. Anpassung in Punkt 2.1.2.9 „2 FAHRTEN WIEN SENIOREN“ (Seite 35-38) .....	12
17. Anpassung in Punkt 2.2.1.5 „Tageskarte VOR Behinderung, Tageskarte VOR Blind“ .....	13
18. Anpassung in Punkt 2.4.1.1 „MONATSKARTE VOR (Vollpreis), Monatskarte VOR (Vollpreis) mit Wien Regionalverkehr, Monatskarte VOR (Vollpreis) mit Wien Kernzone“ .....	13
19. Anpassung in Punkt 2.4.1.2 „Monatskarte VOR Studierende, Monatskarte VOR Studierende mit Wien Regionalverkehr“ .....	13
20. Anpassung in Punkt 2.4.2.1 „MONATSKARTE WIEN KERNZONE“ .....	14
21. Anpassung in Punkt 2.4.2.2 „Monatskarte Mobilpass Wien Kernzone“ .....	14
22. Anpassung in Punkt 2.4.2.3 „Ferien-Monatskarte Studierende Wien Kernzone“ .....	15
23. Anpassung in Punkt 2.5.1 „Jahreskarten / Allgemeine Bestimmungen“ .....	15
24. Anpassung in Punkt 2.5.3.1 „JAHRESKARTE WIEN KERNZONE (Vollpreis)“ .....	17
25. Anpassung in Punkt 2.5.3.2 „Jahreskarte Senioren Wien Kernzone“ .....	17
26. Anpassung in Punkt 2.6.1 „90 MINUTEN WIEN“ .....	17
27. Anpassung in Punkt 2.6.2 „DAY-TICKET“ .....	17
28. Anpassung in Punkt 2.6.3 „24 STUNDEN WIEN“ .....	17
29. Anpassung in Punkt 2.6.4 „48 STUNDEN WIEN“ .....	18
30. Anpassung in Punkt 2.6.5 „72 STUNDEN WIEN“ .....	18
31. Anpassung in Punkt 2.6.6 „EINKAUFSKARTE“ .....	18
32. Anpassung in Punkt 2.6.7 „8-TAGE-KLIMAKARTE“ .....	18
33. Anpassung in Punkt 2.7.1 „JUGENDTICKET“ .....	19
34. Anpassung in Punkt 2.7.2 „TOP-JUGENDTICKET“ .....	21
35. Anpassung in Punkt 2.7.3.1 „Semesterkarten für Studierende / Allgemeine Bestimmungen“ .....	22
36. Anpassung in Punkt 2.7.3.2 Semesterkarte Studierende (Hauptwohnsitz Wien) Wien Kernzone	22
37. Anpassung in Punkt 2.7.3.3 Semesterkarte Studierende (Hauptwohnsitz nicht Wien) Wien Kernzone .....	22
38. Anpassung in Punkt 3.2.1 ERSTATTUNGSGEBÜHR .....	23
39. Anpassung in Punkt 3.2.2 BEARBEITUNGSGEBÜHR .....	23
40. Anpassung in Punkt 4.5 KUNDENWUNSCH-VIA (Seite 35-38) .....	24
41. Anpassung in Punkt 5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	24

## 1. Vereinheitlichung der Bezeichnung „Studierende/Hochschüler“

Im Tarif des VOR wird die Bezeichnung „Studierende/Hochschüler“ vereinheitlicht auf die Bezeichnung „Studierende“.

## 2. Anpassung in Punkt 1“VERBUNDTARIF“

Tarifversion 1.1 (Seite 6)

Für alle in den Geltungsbereich des Verbundtarifs fallende Verkehrsangebote gelten die nachfolgenden Tarifbestimmungen.

Darüber hinaus gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der einzelnen Verbundunternehmen; diese sind auf der Homepage der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH unter [www.vor.at](http://www.vor.at) abrufbar.

Tarifversion 1.2 (Seite 6)

**Für alle in den Geltungsbereich des Verbundtarifs fallende Verkehrsangebote gelten die nachfolgenden Tarifbestimmungen.**

Darüber hinaus gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der einzelnen Verbundunternehmen **bzw die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (Kfl-Bef-Bed)**; diese sind auf der Homepage der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH unter [www.vor.at](http://www.vor.at) abrufbar.

## 3. Ergänzung in Punkt 1.2. „VERBUNDFAHRKARTEN“

Tarifversion 1.1

Tarifversion 1.2 (Seite 8)

### **ORTSTARIFE UND STADTVERKEHRE**

In einigen Städten bzw. Orten im Verbundraum stehen für Fahrten innerhalb des Stadt- bzw. Ortsgebietes Fahrkarten zu einem eigenen, fallweise auch vergünstigten Preis zur Verfügung. Eine Liste aller aktuell verfügbaren Ortstarife und Stadtverkehre mit deren Geltungsbereich und Fahrkartenangebot ist unter [www.vor.at](http://www.vor.at) zu finden. Für diese Angebote gelten die Tarifbestimmungen des VOR sinngemäß.

## 4. Anpassung in Punkt 1.2.3 „ONLINE-TICKETS“

Tarifversion 1.1 (Seite 11)

Für in einem Webshop oder über eine App gekaufte Verbundfahrkarten gelten zusätzlich zu den allgemeinen noch folgende unternehmensspezifische Bedingungen:

- Bei Buchung über den Online-Ticketshop der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH gelten die AGB der VOR GmbH.

Tarifversion 1.2 (Seite 10)

Für in einem Webshop oder über eine App gekaufte Verbundfahrkarten gelten zusätzlich zu den allgemeinen noch folgende unternehmensspezifische Bedingungen:

- Bei Buchung über den Online-Ticketshop der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH gelten die AGB der VOR GmbH.
- Bei Buchung über den ÖBB Ticketshop gelten

- Bei Buchung über den ÖBB Ticketshop gelten die AGB der ÖBB für den Ticketshop auf [tickets.oebb.at](https://tickets.oebb.at) und der ÖBB App (siehe Handbuch für Reisen mit den ÖBB in Österreich).

Bei Buchung über den Online-Ticketshop der Wiener Linien gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Online-Ticketshop und den „Mobilen Online-Ticketshop“ der Wiener Linien GmbH und Co KG (Wiener Linien).

die AGB der ÖBB für den Ticketshop auf [tickets.oebb.at](https://tickets.oebb.at) und der ÖBB App (siehe Handbuch für Reisen mit den ÖBB in Österreich).

- Bei Buchung über den Online-Ticketshop der Wiener Linien gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für **„Digitale Wiener Linien-Leistungen“** der Wiener Linien GmbH und Co KG (Wiener Linien).

## 5. Anpassung in Punkt 1.2.4 „MOBILE-TICKETS“

Tarifversion 1.1 (Seite 11)

Über die Ticketshop-App der ÖBB sowie über die Ticket-App der Wiener Linien sind Mobile-Tickets auf dem Smartphone erwerbbar. Ein Fahrtantritt ist erst nach positiv abgeschlossener Bestellung möglich.

Die Ticketshop-App der ÖBB und die Ticket-App der Wiener Linien sind für Smartphones mit einem Android oder iOS (iPhone) Betriebssystem über den betriebssysteminternen App Store (Android: Google Play Store, iOS: App Store) erhältlich.

Auf Smartphones mit einem anderen Betriebssystem (z.B.: Windows Phone, BlackBerry, etc.), können die Mobile-Tickets über die Webseite <https://shop.wienerlinien.at/mobile.php>

bestellt werden. Für die Nutzung der Mobile-Tickets ist eine bestehende Internetverbindung notwendig.

Für Mobile-Tickets werden keine Fahrpreiserstattungen geleistet.

Mobile-Tickets sind nur für den berechtigten Inhaber des verwendeten Online-Shop-Benutzer-Accounts sowie die allenfalls mit ihm gemeinsam reisenden Personen gültig und immer personalisiert, nicht übertragbar und nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis gültig. Das Mobiltelefon ist auf Aufforderung den dort genannten Personen vorzuweisen und auszuhändigen. Die Kontrolle erfolgt erforderlichenfalls auch durch fernmündliche oder im Wege der mobilen Datenübertragung vorgenommene Überprüfung der codierten Fahrkartenangabe.

Fehler im Mobiltelefon-Betrieb (z.B. mangelnde Versorgung des Mobilfunkbetreibers, leere Akkus, Bedienungsfehler) liegen in jedem Fall in der Einflussosphäre des Fahrgastes und gehen daher zu dessen Lasten. Ist aufgrund derartiger Fehler der Erhalt oder das Vorweisen einer gültigen Fahrkarte nicht möglich, gilt der Fahrgast als Reisender ohne gültige Fahrkarte.

Tarifversion 1.2 (Seite 10)

Über die Ticketshop-App der ÖBB sowie über die Ticket-App der Wiener Linien **bzw. WienMobil-App** sind Mobile-Tickets auf dem Smartphone erwerbbar. Ein Fahrtantritt ist erst nach positiv abgeschlossener Bestellung möglich.

Die Ticketshop-App der ÖBB und die Ticket-App der Wiener Linien **bzw. WienMobil-App** sind für Smartphones mit einem Android oder iOS (iPhone) Betriebssystem über den betriebssysteminternen App Store (Android: Google Play Store, iOS: App Store) erhältlich.

Auf Smartphones mit einem anderen Betriebssystem (z.B.: Windows Phone, BlackBerry, etc.), können die Mobile-Tickets über die Webseite <https://shop.wienerlinien.at/mobile.php>

bestellt werden. Für die Nutzung der Mobile-Tickets ist eine bestehende Internetverbindung notwendig.

Für Mobile-Tickets werden keine Fahrpreiserstattungen geleistet.

Mobile-Tickets sind nur für den berechtigten Inhaber des verwendeten Online-Shop-Benutzer-Accounts sowie die allenfalls mit ihm gemeinsam reisenden Personen gültig und immer personalisiert, nicht übertragbar und nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis gültig.

Das Mobiltelefon ist auf Aufforderung den dort genannten Personen vorzuweisen und auszuhändigen. Die Kontrolle erfolgt erforderlichenfalls auch durch fernmündliche oder im Wege der mobilen Datenübertragung vorgenommene Überprüfung der codierten Fahrkartenangabe.

Fehler im Mobiltelefon-Betrieb (z.B. mangelnde Versorgung des Mobilfunkbetreibers, leere Akkus, Bedienungsfehler) liegen in jedem Fall in der Einflussosphäre des Fahrgastes und gehen daher

zu dessen Lasten. Ist aufgrund derartiger Fehler der Erhalt oder das Vorweisen einer gültigen Fahrkarte nicht möglich, gilt diese Person als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte.

Mobile-Tickets in Apps sind nur dann gültig, wenn es sich um im VOR anerkannte Apps handelt. Eine Liste dieser Apps ist unter [www.vor.at](http://www.vor.at) abrufbar.

## 6. Neu Punkt 1.2.5 „Nutzung von Verbundfahrkarten“

Tarifversion 1.1

Tarifversion 1.2 (Seite 11)

Verbundfahrkarten sind immer im Original mitzuführen. Kopien (ausgenommen originalgetreue Kopien von Print-at-Home-Tickets), Scans, Fotos oder andere Abbildungen von Fahrkarten gelten nicht als Fahrtberechtigung. Fahrkarten, die beschrieben (ausgenommen die verpflichtende Eintragung des Namens bzw. der Ausweisnummer/Matrikelnummer), bedruckt, mehrfach oder falsch (z.B. auf der Rückseite) entwertet oder sonst verändert wurden (z.B. Zerschneiden, Laminierung), sind ungültig. Ist die händische Eintragung von Daten (Name, Ausweisnummer/Matrikelnummer) erforderlich, so ist diese Eintragung ausschließlich mit dokumentenechtem Stift vorzunehmen. Online-Tickets, die zum selbständigen Ausdruck angeboten werden (Print-at-Home), können bei Bedarf neuerlich im Original ausgedruckt werden. Bei missbräuchlicher Verwendung von Verbundfahrkarten (z.B. unerlaubte Mehrfachnutzung bzw. Weitergabe von Online-Tickets an andere Personen, Fälschung etc.) kann Strafanzeige erstattet werden.

## 7. Änderung Punkt 2.1.1.5 „Einzelfahrt VOR Behinderung, Einzelfahrt VOR Blind“

Tarifversion 1.1 (Seite 23)

- Berechtigungsnachweis:
    - entweder der österreichische Behindertenpass mit dem Eintrag Grad der Behinderung (mindestens) 70%
- und/oder*
- dem Eintrag „kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“

*oder*

die Vorteils card Spezial der ÖBB in Verbindung mit einem Lichtbildausweis

Tarifversion 1.2 (Seite 24)

- Berechtigungsnachweis:
    - entweder der österreichische Behindertenpass mit dem Eintrag Grad der Behinderung (mindestens) 70%
- und/oder*
- dem Eintrag „kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“

## 8. Änderung Punkt 2.1.2.1 „1 FAHRT WIEN“

Tarifversion 1.1 (Seite 26 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien
- Besonderheiten:  
Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein.  
Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien ist die Einstiegstelle anzugeben.

Verkaufsstellen:

- **VOR:** Regionalbus, Service Center
  - **ÖBB:** Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, [Ticketshop](#), ÖBB App, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter gemäß den AGB der ÖBB
  - **Wiener Linien:** [Online-Ticketshop](#), Mobile Ticket-App (ab 01. Dezember 2016), Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Vertriebspartner (Trafiken), Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker
  - **Wiener Lokalbahnen:** Ticketautomat, Kundenservicestellen
- Raaberbahn:** Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter

Tarifversion 1.2 (Seite 27 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen.**
- Besonderheiten:  
Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein.  
Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien **bzw. in der WienMobil-App** ist die Einstiegstelle anzugeben.  
**Bei direkten Fahrten zwischen Haltestellen in der Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien verlassen (z.B. Linie 266, Linie 271) ist ein Aufpreis zu entrichten. Für alle anderen Fahrten ist eine zusätzliche Fahrkarte für die entsprechende Regionalstrecke zu kaufen.**

Verkaufsstellen:

- **VOR:** Regionalbus, Service Center
  - **ÖBB:** Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, [Ticketshop](#), ÖBB App, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter gemäß den AGB der ÖBB
  - **Wiener Linien:** [Online-Ticketshop](#), Mobile Ticket-App, **WienMobil-App**, Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Vertriebspartner (Trafiken), Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker
  - **Wiener Lokalbahnen:** Ticketautomat, Kundenservicestellen
- Raaberbahn:** Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter

## 9. Änderung Punkt 2.1.2.2 „4 FAHRTEN WIEN“

Tarifversion 1.1 (Seite 27 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien

Tarifversion 1.2 (Seite 28 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen.**

- Nutzung:

Für eine einfache durchgehende Fahrt innerhalb der Gültigkeitsdauer und innerhalb des Gültigkeitsbereichs ohne Fahrtunterbrechung auf kürzestem Weg in Richtung des Fahrtzieles für bis zu vier verschiedene Fahrten eines Fahrgastes oder für bis zu vier verschiedene Fahrgäste Nicht als Fahrtunterbrechung gilt ein kurzer Fußweg, der zum direkten Erreichen einer Umstiegsstelle notwendig ist.

Die Benutzbarkeit jener Einzelkarten, welche vor Fahrtantritt zu entwerten sind, endet mit Inkrafttreten neuer Fahrpreise.

- Besonderheiten:

Fahren mit der Fahrkarte mehrere Personen gemeinsam, ist die entsprechende Anzahl an Streifen zu entwerten.

- Nutzung:

Für eine einfache durchgehende Fahrt innerhalb der Gültigkeitsdauer und innerhalb des Gültigkeitsbereichs ohne Fahrtunterbrechung auf kürzestem Weg in Richtung des Fahrtzieles für bis zu vier verschiedene Fahrten eines Fahrgastes oder für bis zu vier verschiedene Fahrgäste. **Pro Fahrt und Person muss ein Feld entwertet werden, die Reihenfolge der Entwertung der Felder ist dabei frei wählbar.**

Nicht als Fahrtunterbrechung gilt ein kurzer Fußweg, der zum direkten Erreichen einer Umstiegsstelle notwendig ist.

Die Benutzbarkeit jener Einzelkarten, welche vor Fahrtantritt zu entwerten sind, endet mit Inkrafttreten neuer Fahrpreise.

- Besonderheiten:

Fahren mit der Fahrkarte mehrere Personen gemeinsam, ist die entsprechende Anzahl an Streifen zu entwerten.

**Bei direkten Fahrten zwischen Haltestellen in der Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien verlassen (z.B. Linie 266, Linie 271) ist ein Aufpreis zu entrichten. Für alle anderen Fahrten ist eine zusätzliche Fahrkarte für die entsprechende Regionalstrecke zu kaufen.**

## 10. Änderung Punkt 2.1.2.3 „1 FAHRT WIEN ERM. FÜR KINDER“

Tarifversion 1.1 (Seite 28 f)

- Gültigkeitsbereich:

Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien

- Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein. Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien ist die Einstiegstelle anzugeben.

- Verkaufsstellen:

➤ **VOR:** Regionalbus, Service Center

Tarifversion 1.2 (Seite 29 ff)

- Gültigkeitsbereich:

Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen.**

- Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein. Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien **bzw. in der WienMobil-App** ist die Einstiegstelle anzugeben.

**Bei direkten Fahrten zwischen Haltestellen in der Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien verlassen (z.B. Linie 266, Linie**

- **ÖBB:** Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, [Ticketshop](#), ÖBB App, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter gemäß den AGB der ÖBB
  - **Wiener Linien:** [Online-Ticketshop](#), Mobile Ticket-App (ab 01. Dezember 2016), Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Vertriebspartner (Trafiken), Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker
  - **Wiener Lokalbahnen:** Ticketautomat, Kundenservicestellen
  - **Raaberbahn:** **Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter**
- 271) ist ein Aufpreis zu entrichten. Für alle anderen Fahrten ist eine zusätzliche Fahrkarte für die entsprechende Regionalstrecke zu kaufen.
- Verkaufsstellen:
    - **VOR:** Regionalbus, Service Center
    - **ÖBB:** Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, [Ticketshop](#), ÖBB App, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter gemäß den AGB der ÖBB
    - **Wiener Linien:** [Online-Ticketshop](#), Mobile Ticket-App, [WienMobil-App](#), Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Vertriebspartner (Trafiken), Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker
    - **Wiener Lokalbahnen:** Ticketautomat, Kundenservicestellen
    - **Raaberbahn:** **Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter**

## 11. Änderung Punkt 2.1.2.4 „1 FAHRT WIEN ERM. FÜR HUNDE“

Tarifversion 1.1 (Seite 29 ff)

- Gültigkeitsbereich:  
Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien
- Besonderheiten:  
Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein. Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien ist die Einstiegstelle anzugeben.
- Verkaufsstellen:
  - **VOR:** Regionalbus, Service Center
  - **ÖBB:** Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, [Ticketshop](#), ÖBB App, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter gemäß den AGB der ÖBB
  - **Wiener Linien:** [Online-Ticketshop](#), Mobile Ticket-App (ab 01. Dezember 2016), Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Vertriebspartner (Trafiken), Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten

Tarifversion 1.2 (Seite 31 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen.**
- Besonderheiten:  
Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein. Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien **bzw. in der WienMobil-App** ist die Einstiegstelle anzugeben.  
**Bei direkten Fahrten zwischen Haltestellen in der Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien verlassen (z.B. Linie 266, Linie 271) ist ein Aufpreis zu entrichten. Für alle anderen Fahrten ist eine zusätzliche Fahrkarte für die entsprechende Regionalstrecke zu kaufen.**
- Verkaufsstellen:
  - **VOR:** Regionalbus, Service Center
  - **ÖBB:** Ticketautomat am Bahnhof oder im



in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

- **Wiener Lokalbahnen:** Ticketautomat, Kundenservicestellen
- **Raaberbahn:** Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter

Zug, [Ticketshop](#), ÖBB App, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter gemäß den AGB der ÖBB

- **Wiener Linien:** [Online-Ticketshop](#), Mobile Ticket-App, [WienMobil-App](#), Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Vertriebspartner (Trafiken), Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker
- **Wiener Lokalbahnen:** Ticketautomat, Kundenservicestellen
- **Raaberbahn:** Ticketautomat am Bahnhof oder im Zug, Ticketschalter, eingeschränkt beim Zugbegleiter

## 12. Änderung Punkt 2.1.2.5 „1 FAHRT WIEN ERMÄSSIGT FÜR MOBILPASSINHABER“

Tarifversion 1.1 (Seite 31 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien
- Besonderheiten:  
Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein. Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien ist die Einstiegstelle anzugeben.
- Verkaufsstellen:
  - **VOR:** Regionalbus, Service Center
  - **Wiener Linien:** Mobile Ticket-App (ab 01. Dezember 2016), Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker
  - **Wiener Lokalbahnen:** Ticketautomat, Kundenservicestellen

Tarifversion 1.2 (Seite 32 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen.**
- Besonderheiten:  
Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein. Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien **bzw. in der WienMobil-App** ist die Einstiegstelle anzugeben.  
**Bei direkten Fahrten zwischen Haltestellen in der Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien verlassen (z.B. Linie 266, Linie 271) ist ein Aufpreis zu entrichten. Für alle anderen Fahrten ist eine zusätzliche Fahrkarte für die entsprechende Regionalstrecke zu kaufen.**
- Verkaufsstellen:
  - **VOR:** Regionalbus, Service Center
  - **Wiener Linien:** Mobile Ticket-App, [WienMobil-App](#), Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker
  - **Wiener Lokalbahnen:** Ticketautomat, Kundenservicestellen

### 13. Änderung Punkt 2.1.2.6 „1 FAHRT WIEN ERMÄSSIGT FÜR GRUNDWEHRDIENER“

Tarifversion 1.1 (Seite 32 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien
- Berechtigungsnaehweis:
  - Wehrdienstausweis

oder

  - ÖBB Vorteilscaard Bundesheer in Verbindung mit einem Lichtbildausweis oder ÖBB Österreichcaard Bundesheer
- Besonderheiten:  
Die Fahrkaarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwertungsstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein. Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien ist die Einstiegsstelle anzugeben.
- Verkaufsstellen:
  - **VOR:** Regionalbus, Service Center
  - **ÖBB:** Ticketshop, ÖBB App
  - **Wiener Linien:** Mobile Ticket-App (ab 01. Dezember 2016), Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum,
  - Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker
  - **Wiener Lokalbahnen:** Ticketautomat, Kundenservicestellen

Tarifversion 1.2 (Seite 33 ff)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**
- Berechtigungsnaehweis:
  - Wehrdienstausweis

oder

  - **ÖBB Österreichcaard Bundesheer in Verbindung mit einem Lichtbildausweis**
- Besonderheiten:  
Die Fahrkaarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwertungsstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein. Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien **bzw. in der WienMobil-App** ist die Einstiegsstelle anzugeben.  
**Bei direkten Fahrten zwischen Haltestellen in der Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien verlassen (z.B. Linie 266, Linie 271) ist ein Aufpreis zu entrichten. Für alle anderen Fahrten ist eine zusätzliche Fahrkaarte für die entsprechende Regionalstrecke zu kaufen.**
- Verkaufsstellen:
  - **VOR:** Regionalbus, Service Center
  - **ÖBB:** [Ticketshop](#), ÖBB App
  - **Wiener Linien:** Mobile Ticket-App, **WienMobil-App**, Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker
  - **Wiener Lokalbahnen:** Ticketautomat, Kundenservicestellen

### 14. Anpassung in Punkt 2.1.2.7 „2 FAHRTEN WIEN ERMÄSSIGT“

Tarifversion 1.1 (Seite 33 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der

Tarifversion 1.2 (Seite 35 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der

Kernzone Wien

- Berechtigungsnaehweis:

- Lichtbildausweis, aus dem das Alter hervorgeht, bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; bei Schulbesuch (ausgenommen Berufsschule) bis zum Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, ein gültiger Schülersausweis einer im Inland gelegenen Schule

oder

- Wehrdienstausweis (Grundwehrdiener)

oder

- Mobilpass der Stadt Wien in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis

oder

- Sozialpass der Stadt Wien mit dem Vermerk "P"

- Besonderheiten:

Fahren mit der Fahrkarte mehrere Personen gemeinsam, ist die entsprechende Anzahl an Streifen zu entwerfen.

Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen

- Berechtigungsnaehweis:

- Lichtbildausweis, aus dem das Alter hervorgeht, bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; bei Schulbesuch (ausgenommen Berufsschule) bis zum Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, ein gültiger Schülersausweis einer im Inland gelegenen Schule

oder

- Wehrdienstausweis (Grundwehrdiener)

oder

- ÖBB Österreichcard Bundesheer in Verbindung mit einem Lichtbildausweis

oder

- Mobilpass der Stadt Wien in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis

oder

- Sozialpass der Stadt Wien mit dem Vermerk "P"

- Besonderheiten:

Fahren mit der Fahrkarte mehrere Personen gemeinsam, ist die entsprechende Anzahl an Streifen zu entwerfen.

Bei direkten Fahrten zwischen Haltestellen in der Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien verlassen (z.B. Linie 266, Linie 271) ist ein Aufpreis zu entrichten. Für alle anderen Fahrten ist eine zusätzliche Fahrkarte für die entsprechende Regionalstrecke zu kaufen.

## 15. Anpassung in Punkt 2.1.2.8 „4 FAHRTEN WIEN ERMÄSSIGT

Tarifversion 1.1 (Seite 35 f)

- Gültigkeitsbereich:

Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien

- Nutzung:

Für eine einfache durchgehende Fahrt innerhalb der Gültigkeitsdauer und innerhalb des Gültigkeitsbereichs ohne Fahrtunterbrechung auf kürzestem Weg in Richtung des Fahrtzieles für bis zu vier

Tarifversion 1.2 (Seite 36 ff)

- Gültigkeitsbereich:

Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen

- Nutzung:

Für eine einfache durchgehende Fahrt innerhalb der Gültigkeitsdauer und innerhalb des Gültigkeitsbereichs ohne Fahrtunterbrechung auf kürzestem Weg in Richtung des Fahrtzieles für bis zu vier

verschiedene Fahrten eines Fahrgastes oder für bis zu vier verschiedene Fahrgäste  
Nicht als Fahrtunterbrechung gilt ein kurzer Fußweg, der zum direkten Erreichen einer Umstiegsstelle notwendig ist.

Die Benutzbarkeit jener Einzelkarten, welche vor Fahrtantritt zu entwerten sind, endet mit Inkrafttreten neuer Fahrpreise.

- Besonderheiten:

Fahren mit der Fahrkarte mehrere Personen gemeinsam, ist die entsprechende Anzahl an Streifen zu entwerten.

verschiedene Fahrten eines Fahrgastes oder für bis zu vier verschiedene Fahrgäste. **Pro Fahrt und Person muss ein Feld entwertet werden, die Reihenfolge der Entwertung der Felder ist dabei frei wählbar.**

Nicht als Fahrtunterbrechung gilt ein kurzer Fußweg, der zum direkten Erreichen einer Umstiegsstelle notwendig ist.

Die Benutzbarkeit jener Einzelkarten, welche vor Fahrtantritt zu entwerten sind, endet mit Inkrafttreten neuer Fahrpreise.

- Besonderheiten:

Fahren mit der Fahrkarte mehrere Personen gemeinsam, ist die entsprechende Anzahl an Streifen zu entwerten.

**Bei direkten Fahrten zwischen Haltestellen in der Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien verlassen (z.B. Linie 266, Linie 271) ist ein Aufpreis zu entrichten. Für alle anderen Fahrten ist eine zusätzliche Fahrkarte für die entsprechende Regionalstrecke zu kaufen.**

## 16. Anpassung in Punkt 2.1.2.9 „2 FAHRTEN WIEN SENIOREN“ (Seite 35-38)

Tarifversion 1.1 (Seite 36 f)

- Gültigkeitsbereich:

Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien

- Besonderheiten:

Fahren mit der Fahrkarte mehrere Personen gemeinsam, ist die entsprechende Anzahl an Streifen zu entwerten.

Tarifversion 1.2 (Seite 38 f)

- Gültigkeitsbereich:

Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**

- Besonderheiten:

Fahren mit der Fahrkarte mehrere Personen gemeinsam, ist die entsprechende Anzahl an Streifen zu entwerten.

**Bei direkten Fahrten zwischen Haltestellen in der Kernzone Wien, die den Bereich der Kernzone Wien verlassen (z.B. Linie 266, Linie 271) ist ein Aufpreis zu entrichten. Für alle anderen Fahrten ist eine zusätzliche Fahrkarte für die entsprechende Regionalstrecke zu kaufen.**

## 17. Anpassung in Punkt 2.2.1.5 „Tageskarte VOR Behinderung, Tageskarte VOR Blind“

Tarifversion 1.1 (Seite 43)

- Berechtigungsnachweis:
  - österreichischer Behindertenpass mit dem Eintrag Grad der Behinderung (mindestens) 70% *und/oder* dem Eintrag „kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“
  - oder*
  - die Vorteils-card Spezial der ÖBB in Verbindung mit einem Lichtbildausweis

Tarifversion 1.2 (Seite 45)

- Berechtigungsnachweis:
  - österreichischer Behindertenpass mit dem Eintrag Grad der Behinderung (mindestens) 70% *und/oder* dem Eintrag „kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“

## 18. Anpassung in Punkt 2.4.1.1 „MONATSKARTE VOR (Vollpreis), Monatskarte VOR (Vollpreis) mit Wien Regionalverkehr, Monatskarte VOR (Vollpreis) mit Wien Kernzone“

Tarifversion 1.1 (Seite 49)

- Erstattung:

Bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet.

Vom ersten bis zum dritten Gültigkeitstag wird der Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber abzüglich € 15,-, erstattet.

Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

*Bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.*

Tarifversion 1.2 (Seite 51)

- Erstattung:

Bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet.

Vom ersten bis zum **siebenten** Gültigkeitstag wird der Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber abzüglich € 15,-, erstattet.

Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

*Bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.*

## 19. Anpassung in Punkt 2.4.1.2 „Monatskarte VOR Studierende, Monatskarte VOR Studierende mit Wien Regionalverkehr“

Tarifversion 1.1 (Seite 51)

- Berechtigungsnachweis:

Vorteils-card Jugend der ÖBB in Verbindung mit einem gültigen Studenausweis
- Erstattung:

Bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet.

Vom ersten bis zum dritten Gültigkeitstag wird der Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens

Tarifversion 1.2 (Seite 53)

- Berechtigungsnachweis:
  - gültiger Studenausweis in Verbindung mit **Vorteils-card Jugend der ÖBB**
  - oder*
  - österreichischem Behindertenpass mit dem Eintrag Grad der Behinderung (mindestens) 70% *und/oder* dem Eintrag „kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch

aber abzüglich € 15,-, erstattet.  
Danach ist keine Erstattung mehr möglich.  
*Bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.*

nehmen“

- Erstattung:  
Bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet. Vom ersten bis zum **siebenten** Gültigkeitstag wird der Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber abzüglich € 15,-, erstattet.

Danach ist keine Erstattung mehr möglich.  
*Bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.*

## 20. Anpassung in Punkt 2.4.2.1 „MONATSKARTE WIEN KERNZONE

Tarifversion 1.1 (Seite 52)

- Erstattung:  
Bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet. Vom ersten bis zum dritten Gültigkeitstag wird der Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber abzüglich € 15,-, erstattet. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.  
*Bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.*

Tarifversion 1.2 (Seite 54)

- Erstattung:  
Bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet. Vom ersten bis zum **siebenten** Gültigkeitstag wird der Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber abzüglich € 15,-, erstattet. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.  
*Bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.*

## 21. Anpassung in Punkt 2.4.2.2 „Monatskarte Mobilpass Wien Kernzone“

Tarifversion 1.1 (Seite 53)

- Erstattung:  
Bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet. Vom ersten bis zum dritten Gültigkeitstag wird der Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber abzüglich € 15,-, erstattet. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.  
*Bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.*

Tarifversion 1.2 (Seite 55)

- Erstattung:  
Bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet. Vom ersten bis zum **siebenten** Gültigkeitstag wird der Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber abzüglich € 15,-, erstattet. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.  
*Bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.*

## 22. Anpassung in Punkt 2.4.2.3 „Ferien-Monatskarte Studierende Wien Kernzone“

Tarifversion 1.1 (Seite 54)

- Erstattung:

Bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet. Vom ersten bis zum dritten Gültigkeitstag wird der Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber abzüglich € 15,-, erstattet. Danach ist keine Erstattung mehr möglich. *Bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.*

Tarifversion 1.2 (Seite 56)

- Erstattung:

Bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet. Vom ersten bis zum siebenten Gültigkeitstag wird der Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber abzüglich € 15,-, erstattet. Danach ist keine Erstattung mehr möglich. *Bereits heruntergeladene Online-Tickets werden nicht erstattet.*

## 23. Anpassung in Punkt 2.5.1 „Jahreskarten / Allgemeine Bestimmungen“

Tarifversion 1.1 (Seite 56 ff)

Vertragspartner hinsichtlich der Beförderungsleistung wird der Fahrgast, auf dessen Name die Jahreskarte lautet. Der Laufzeitbeginn einer Jahreskarte ist an jedem Monatsersten möglich, wobei die Bestellung für längstens 2 Monate im Voraus erfolgen kann. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers kann die Bestellung auch rückwirkend zum Ersten des laufenden Monats erfolgen. Bei Bestellung nach dem 15. des Monats vor Gültigkeitsbeginn wird eine Übergangskarte ausgestellt. Diese ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

Fremdzahler:

Ist der Kontoinhaber mit dem Fahrgast nicht ident, so wird der Kontoinhaber in der Folge „Fremdzahler“ genannt. Diesen trifft die Zahlungspflicht für einmalige sowie für monatliche Abbuchungen und auch für die Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung. Als Vertragspartner der Wiener Linien GmbH & Co KG oder der VOR GmbH haftet dabei der Jahreskarteninhaber solidarisch mit dem Fremdzahler für die Entrichtung der offenen Teilbeträge. Sollte dieser aus welchen Gründen auch immer (Scheidung, Beendigung des Dienstverhältnisses u.a.) seine laufenden Zahlungen für den Jahreskarteninhaber einstellen, so ist Letzterer zur Zahlung der offenen Teilbeträge bis zum Ablauf des aktuellen Vertragsjahres verpflichtet.

Für die schriftliche Einmahnung aushaftender

Tarifversion 1.2 (Seite 59 ff)

Vertragspartner hinsichtlich der Beförderungsleistung wird der Fahrgast, auf dessen Name die Jahreskarte lautet. **Pro Person und Strecke kann jeweils nur eine Jahreskarte erworben werden.** Der Laufzeitbeginn einer Jahreskarte ist an jedem Monatsersten möglich, wobei die Bestellung für längstens 2 Monate im Voraus erfolgen kann. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers kann die Bestellung auch rückwirkend zum Ersten des laufenden Monats erfolgen. Bei Bestellung nach dem 15. des Monats vor Gültigkeitsbeginn wird eine Übergangskarte ausgestellt, **bei Kauf im Online-Ticketshop der Wiener Linien generell eine Bestellbestätigung. Die Bestellbestätigung gilt für 20 Kalendertage ab Gültigkeitsbeginn als Fahrtberechtigung. Die Übergangskarte und die Bestellbestätigung sind nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.**

Fremdzahler:

Ist der Kontoinhaber mit dem Fahrgast nicht ident, so wird der Kontoinhaber in der Folge „Fremdzahler“ genannt. Diesen trifft die Zahlungspflicht für einmalige sowie für monatliche Abbuchungen und auch für die Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung. Als Vertragspartner der Wiener Linien GmbH & Co KG bzw. der VOR GmbH haftet dabei der Jahreskarteninhaber solidarisch mit dem Fremdzahler für die Entrichtung der offenen Teilbeträge. **Primär ist allerdings der Fremdzahler zahlungspflichtig.** Nur wenn dieser aus Gründen

Beträge wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 8,00 berechnet.

➤ Ausfolgung

Jahreskarten werden grundsätzlich auf dem Postweg zugestellt.

➤ Kündigung, Rückerstattung

Jahreskarten können ohne Angabe von Gründen zu jedem Monatsletzten durch nachweisliche Rückgabe der Karte an die Wiener Linien oder der VOR GmbH während der Vertragslaufzeit vorzeitig gekündigt werden.

wie z.B. Scheidung oder Beendigung des Dienstverhältnisses seine laufenden Zahlungen für den Jahreskarteninhaber einstellen **sollte und dies schriftlich (E-Mail ausreichend) der Wiener Linien GmbH & Co KG (bei Jahreskarten für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (bei Jahreskarten für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) mitteilt, so geht ab dem Folgemonat bis zum Ablauf der Gültigkeit die Zahlungspflicht auf den Jahreskarteninhaber über, es sei denn die Jahreskarte wird bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats nachweislich retourniert.**

Für die schriftliche Einmahlung aushaftender Beträge wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 8,00 berechnet. **Diese Bearbeitungsgebühr wird, soweit ein SEPA-Mandat erteilt wurde, bei der nächsten Abbuchung (4. Werktag des Folgemonats) zusätzlich eingehoben.**

➤ Ausfolgung

Jahreskarten werden auf dem Postweg zugestellt. **Sollte die Jahreskarte nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Laufzeitbeginn eintreffen, so ist dies umgehend dem jeweils zuständigen Unternehmen (Wiener Linien GmbH & Co KG bei Jahreskarten für die Kernzone Wien bzw. VOR GmbH bei Jahreskarten für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) schriftlich mitzuteilen. Bei Bestellung nach dem Laufzeitbeginn beginnt die Reklamationsfrist mit dem Zeitpunkt der Bestellung zu laufen.**

➤ Kündigung, Rückerstattung

Jahreskarten können ohne Angabe von Gründen zu jedem Monatsletzten durch nachweisliche Rückgabe der Karte an die Wiener Linien oder die VOR GmbH während der Vertragslaufzeit vorzeitig gekündigt werden. **Auch eine Übergangskarte ist zu retournieren, wenn der Kündigungstermin vor oder innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Übergangskarte liegt.**

**Wird die Jahreskarte im Online-Ticketshop bestellt, ist eine Kündigung frühestens zum Monatsletzten des ersten Gültigkeitsmonats möglich.**



## 24. Anpassung in Punkt 2.5.3.1 „JAHRESKARTE WIEN KERNZONE (Vollpreis)“

Tarifversion 1.1 (Seite 64)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien

Tarifversion 1.2 (Seite 67)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**

## 25. Anpassung in Punkt 2.5.3.2 „Jahreskarte Senioren Wien Kernzone“

Tarifversion 1.1 (Seite 65)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien

Tarifversion 1.2 (Seite 68)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**

## 26. Anpassung in Punkt 2.6.1 „90 MINUTEN WIEN“

Tarifversion 1.1 (Seite 67)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien

Tarifversion 1.2 (Seite 69)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**

## 27. Anpassung in Punkt 2.6.2 „DAY-TICKET“

Tarifversion 1.1 (Seite 67)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien

Tarifversion 1.2 (Seite 70)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**

## 28. Anpassung in Punkt 2.6.3 „24 STUNDEN WIEN“

Tarifversion 1.1 (Seite 68)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der

Tarifversion 1.2 (Seite 70)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der

Kernzone Wien

Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**

## 29. Anpassung in Punkt 2.6.4 „48 STUNDEN WIEN“

Tarifversion 1.1 (Seite 69)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien

Tarifversion 1.2 (Seite 72)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**

## 30. Anpassung in Punkt 2.6.5 „72 STUNDEN WIEN“

Tarifversion 1.1 (Seite 71)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien

Tarifversion 1.2 (Seite 73)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**

## 31. Anpassung in Punkt 2.6.6 „EINKAUFSKARTE“

Tarifversion 1.1 (Seite 72)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien

Tarifversion 1.2 (Seite 74)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**

## 32. Anpassung in Punkt 2.6.7 „8-TAGE-KLIMAKARTE“

Tarifversion 1.1 (Seite 73)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien

Tarifversion 1.2 (Seite 75)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**

### 33. Anpassung in Punkt 2.7.1 „JUGENDTICKET“

Tarifversion 1.1 (Seite 74 ff)

- Kundengruppe:

Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), die *entweder*

- Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. sind

*oder*

- Lehrlinge sind, die in Form eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden

*oder*

- Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sind

*oder*

- Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung sind

- Gültigkeitsbereich:

- Bei **Schülern** zwischen Wohn- und Schulort (lt. Eintrag im Schülerschein) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

- Bei **Lehrlingen** zwischen Wohn- und Ausbildungsort (lt. Eintrag im Lehrlingsausweis) sowie zwischen Wohn- und Berufsschulort (lt. Eintrag im Berufsschulausweis) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

- Bei **Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres** sowie **der polizeilichen Grundausbildung** zwischen Wohn- und Dienstort (lt. Eintrag im Berechtigungsausweis der VOR GmbH) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich

Tarifversion 1.2 (Seite 77 ff)

- Kundengruppe:

Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), die *entweder*

- Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. sind

*oder*

- Lehrlinge sind, die in Form eines **in Österreich** gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden

*oder*

- Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sind

*oder*

- Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung sind

- Gültigkeitsbereich:

- Bei **Schülern** zwischen Wohn- und Schulort (lt. Eintrag im Schülerschein) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

- Bei **Lehrlingen** zwischen Wohn- und Ausbildungsort (lt. Eintrag im Lehrlingsausweis) sowie zwischen Wohn- und Berufsschulort (lt. Eintrag im Berufsschulausweis) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

- Bei **Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres** sowie **der polizeilichen Grundausbildung** zwischen Wohn- und Dienstort (lt. Eintrag im Berechtigungsausweis der VOR GmbH) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die

und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

Liegt bei Lehrlingen oder bei Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sowie der polizeilichen Grundausbildung der Wohn-, Ausbildungs- oder Dienstort in Wien ist das Jugendticket als Netzkarte in der Kernzone Wien gültig.

- Berechtigungsnachweis:

- Schülersausweis einer freifahrtsberechtigten Schule gültig

*oder*

- Lehrlings- bzw. Berufsschulenausweis mit Lichtbild

*oder*

- Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres bzw. für Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung

Der jeweilige Berechtigungsnachweis muss für den Zeitraum der Nutzung des Jugendtickets gültig sein.

Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

Liegt bei Lehrlingen oder bei Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw.

Umweltschutzjahres sowie der polizeilichen Grundausbildung der Wohn-, Ausbildungs- oder Dienstort in Wien ist das Jugendticket als Netzkarte in der Kernzone Wien gültig.

**Ist zur Fahrt zwischen Wohn-, Schul-, bzw. Ausbildungsort ein Grenzübertritt ins benachbarte Ausland nötig, so gilt das Jugendticket bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt der jeweiligen Verbindung innerhalb des Verbundraumes des VOR zuzüglich der Bahnstrecke nach Sopron, auf Bahnstrecken daher maximal bis zu den Bahnhöfen Sopron, Nickelsdorf, Kittsee, Marchegg, Bernhardthal, Unterretzbach und Gmünd, auf der Buslinie WA15 bis zur Haltestelle Waldkirchen/Thaya Ort. Für die weitere Fahrt ist zusätzlich eine entsprechende Fahrkarte zu lösen.**

- Berechtigungsnachweis:

- Schülersausweis einer freifahrtsberechtigten Schule

*oder*

- Lehrlings- bzw. Berufsschulenausweis mit Lichtbild

*oder*

- Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres bzw. für Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung

Der jeweilige Berechtigungsnachweis muss für den Zeitraum der Nutzung des Jugendtickets gültig sein.

**Bei Schülersausweisen mit einem Gültigkeitsende in den Monaten April, Mai oder Juni wird das Jugendticket trotzdem an allen Schultagen des betreffenden Schuljahres anerkannt, solange der Fahrgast das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat..**

### 34. Anpassung in Punkt 2.7.2 „TOP-JUGENDTICKET“

Tarifversion 1.1 (Seite 76)

- Kundengruppe:  
Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), die *entweder*
  - Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. sind

*oder*

  - Lehrlinge sind, die in Form eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden

*oder*

  - Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sind

*oder*

  - Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung sind
  
- Gültigkeitsbereich:  
alle Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland.
- Berechtigungsnachweis:
  - Schülerschein einer freifahrtsberechtigten Schule gültig oder
  - Lehrlings- bzw. Berufsschulchein mit Lichtbild oder
  - Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres bzw. für Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung

Der jeweilige Berechtigungsnachweis muss für den Zeitraum der Nutzung des Jugendtickets gültig sein.

Tarifversion 1.2 (Seite 79 f)

- Kundengruppe:  
Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), die *entweder*
  - Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. sind

*oder*

  - Lehrlinge sind, die in Form eines **in Österreich** gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden

*oder*

  - Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sind

*oder*

  - Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung sind
  
- Gültigkeitsbereich:  
alle Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland.  
**Bei Fahrten ins benachbarte Ausland gilt das Top-Jugendticket bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt der jeweiligen Verbindung innerhalb des Verbundraumes des VOR zuzüglich der Bahnstrecke nach Sopron, auf Bahnstrecken daher maximal bis zu den Bahnhöfen Sopron, Nickelsdorf, Kittsee, Marchegg, Bernhardthal, Unterretzbach und Gmünd, auf der Buslinie WA15 bis zur Haltestelle Waldkirchen/Thaya Ort. Für die weitere Fahrt ist zusätzlich eine entsprechende Fahrkarte zu lösen.**
- Berechtigungsnachweis:
  - Schülerschein einer freifahrtsberechtigten Schule oder
  - Lehrlings- bzw. Berufsschulchein mit Lichtbild oder
  - Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres bzw. für Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung

Der jeweilige Berechtigungsnachweis muss für den Zeitraum der Nutzung des Jugendtickets gültig sein.

**Bei Schülerscheinen mit einem Gültigkeitsende in den Monaten April, Mai**

oder **Juni des betreffenden Schuljahres** wird das **Top-Jugendticket** bis zum regulären Gültigkeitsende der Fahrkarte anerkannt, solange der Fahrgast das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

### 35. Anpassung in Punkt 2.7.3.1 „Semesterkarten für Studierende / Allgemeine Bestimmungen“

Tarifversion 1.1 (Seite 78)

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Gültigkeitsbeginn der Semesterkarte für Studierende vorliegen.

Bei der Semesterkarte mit Hauptwohnsitz Wien ist der Kauftag der für den Anspruch maßgebliche Stichtag der Hauptmeldung.

Tarifversion 1.2 (Seite 82)

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Gültigkeitsbeginn der Semesterkarte für Studierende vorliegen.

Bei der Semesterkarte mit Hauptwohnsitz Wien ist der Kauftag der für den Anspruch maßgebliche Stichtag der Hauptmeldung.

**Pro Person ist im jeweiligen Semester nur der Kauf einer Semesterkarte zulässig**

### 36. Anpassung in Punkt 2.7.3.2 Semesterkarte Studierende (Hauptwohnsitz Wien) Wien Kernzone

Tarifversion 1.1 (Seite 79 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien
- Besonderheiten:  
Die Semesterkarte ist personengebunden.

Tarifversion 1.2 (Seite 83 f)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**
- Besonderheiten:  
Die Semesterkarte ist personengebunden **und nur mit eingetragener Nummer des Studienausweises (Matrikelnummer) gültig.**

### 37. Anpassung in Punkt 2.7.3.3 Semesterkarte Studierende (Hauptwohnsitz nicht Wien) Wien Kernzone

Tarifversion 1.1 (Seite 80)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien
- Besonderheiten:  
Die Semesterkarte ist personengebunden.

Tarifversion 1.2 (Seite 84)

- Gültigkeitsbereich:  
Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg in der Kernzone Wien, **die den Bereich der Kernzone Wien nicht verlassen**
- Besonderheiten:  
Die Semesterkarte ist personengebunden **und nur mit eingetragener Nummer des Studienausweises (Matrikelnummer) gültig.**

## 38. Anpassung in Punkt 3.2.1 ERSTATTUNGSgebÜHR

Tarifversion 1.1 (Seite 81 f)

Bei Einzelkarten, Tageskarten, Wochenkarten und Monatskarten, für die eine Erstattung tariflich vorgesehen ist, wird bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag der volle Betrag gebührenfrei erstattet.

Einzelkarten werden nach Erreichen des Gültigkeitsbeginns nicht mehr erstattet.

Ab Erreichen des Gültigkeitsbeginns bis zum dritten Gültigkeitstag beträgt die Erstattungsgebühr bei Wochen- und Monatskarten 50% des Fahrkartenpreises, mindestens aber € 15,-, sofern eine Erstattung der Fahrkarte tariflich zulässig ist. Nach dem dritten Gültigkeitstag werden Wochen- und Monatskarten nicht mehr erstattet.

Bei Entwerterfahrkarten, die ausschließlich in der Kernzone Wien Gültigkeit haben, erfolgt während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungs-spesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit dieser Fahrkarten durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

Andere Fahrkarten mit Entwerterstreifen sowie bereits heruntergeladene Online- und Mobile-Tickets werden nicht erstattet.

Tarifversion 1.2 (Seite 86 f)

Bei Einzelkarten, Tageskarten, Wochenkarten und Monatskarten, für die eine Erstattung tariflich vorgesehen ist, wird bis zum Kalendertag vor dem ersten Gültigkeitstag der volle Betrag gebührenfrei erstattet.

Einzelkarten werden nach Erreichen des Gültigkeitsbeginns nicht mehr erstattet.

Ab Erreichen des Gültigkeitsbeginns bis zum dritten, **bei Monatskarten bis zum siebenten Gültigkeitstag** beträgt die Erstattungsgebühr bei Wochen- und Monatskarten 50% des Fahrkartenpreises, mindestens aber € 15,-, sofern eine Erstattung der Fahrkarte tariflich zulässig ist. Nach dem dritten **bzw. siebenten** Gültigkeitstag werden Wochen- und Monatskarten nicht mehr erstattet.

**Bei Entwerterfahrkarten erfolgt während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungs-spesen.**

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit dieser Fahrkarten durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

Andere Fahrkarten mit Entwerterstreifen sowie bereits heruntergeladene Online- und Mobile-Tickets werden nicht erstattet.

## 39. Anpassung in Punkt 3.2.2 BEARBEITUNGSgebÜHR

Tarifversion 1.1 (Seite 82)

Für die Ausstellung von Duplikaten, schriftlicher Einmahnung von offenen Beträgen etc. wird eine Bearbeitungsgebühr von € 8,- verrechnet.

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten vor ihrem Gültigkeitsende wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 18,00 verrechnet

Tarifversion 1.2 (Seite 87)

Für die Ausstellung von Duplikaten, schriftlicher Einmahnung von offenen Beträgen etc. wird eine Bearbeitungsgebühr von € 8,00 verrechnet.

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten vor ihrem Gültigkeitsende wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 18,00 verrechnet.

**Bei Jahreskartenverträgen werden diese Gebühren, soweit ein SEPA-Mandat erteilt wurde, bei der nächsten Abbuchung (4. Werktag des Folgemonats) zusätzlich eingehoben.**

## 40. Anpassung in Punkt 4.5 KUNDENWUNSCH-VIA (Seite 35-38)

Tarifversion 1.1 (Seite 85)

Bei Wochen-, Monats- und Jahreskarten ist es möglich, beim Kauf das angebotene persönliche Netz mittels Eingabe von bis zu zwei Wegpunkten zu verändern.

Dabei wird das persönliche Netz unter Berücksichtigung des aktuellen Fahrplans so angepasst, dass die vom Fahrgast angegebenen Wegpunkte darin enthalten sind.

Ein solcher Wegpunkt wird als *Kundenwunsch-Via* bezeichnet.  
Das Kundenwunsch-Via kann dazu genutzt werden, das persönliche Netz zu erweitern oder auch einzuschränken.

Tarifversion 1.2 (Seite 90 f)

Bei Wochen-, Monats- und Jahreskarten ist es möglich, beim Kauf das **standardmäßig** angebotene persönliche Netz mittels Eingabe von bis zu zwei Wegpunkten zu verändern.

**Das persönliche Netz der Gesamtstrecke errechnet sich dann aus der Summe der persönlichen Netze der Teilstrecken in der angegebenen Reihenfolge der Wegpunkte.**

Ein solcher Wegpunkt wird als *Kundenwunsch-Via* bezeichnet.  
Das Kundenwunsch-Via kann dazu genutzt werden, das persönliche Netz zu erweitern oder auch einzuschränken.

**Der Preis für das persönliche Netz der Gesamtstrecke ist dabei die Summe der Preise der Teilstrecken.**

**Mit der Eingabe eines Kundenwunsch-Vias weicht der Fahrgast von der automatischen und optimierten Angebotsberechnung ab und übernimmt damit die Verantwortung für eine sinnvolle Streckenwahl und den daraus resultierenden Preis.**

## 41. Anpassung in Punkt 5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Tarifversion 1.1 (Seite 88)

Diese Tarifbestimmungen treten mit 01. November 2016 in Kraft.

Die Tarife gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Soweit neben dem Tarif des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch Angebote zum Unternehmenstarif zur Anwendung gelangen, gelten für diese Angebote die spezifischen Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

Vor Fahrtantritt zu entwertende Einzel-, Zeit- und Streifenkarten, die zu dem bis 05. Juli 2016 geltenden Tarif ausgegeben wurden, werden von den Verbundunternehmen bis zum 31. Dezember 2016 anerkannt. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist können diese Fahrkarten nur noch innerhalb der Kernzone Wien genutzt werden.

Tarifversion 1.2 (Seite 93)

Diese Tarifbestimmungen treten mit **06. Juli 2017** in Kraft.

Die Tarife gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Soweit neben dem Tarif des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch Angebote zum Unternehmenstarif zur Anwendung gelangen, gelten für diese Angebote die spezifischen Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

**Vor Fahrtantritt zu entwertende Einzel-, Zeit- und Streifenkarten, die zu dem bis 05. Juli 2016 geltenden Tarif ausgegeben wurden, können nur noch innerhalb der Kernzone Wien genutzt werden.**

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit dieser Fahrkarten durch Inkrafttreten neuer



Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit dieser Fahrkarten durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise zur Gänze endet, werden nicht entwertete Einzel-, Zeit- und Streifenkarten vom VOR Service Center oder den Ticket- und Infostellen bzw. dem Kundenzentrum der Wiener Linien gegen Erstattung des Nennwertes bis auf Widerruf zurückgenommen.

Monatskarten, die gemäß dem bis 05. Juli 2016 geltenden Tarif ausgegeben wurden, werden bis längstens Mittwoch, den 02. November 2016, 24:00 Uhr anerkannt.

Jahreskartenverträge für Jahreskarten Region / Jahreskarten Region mit Wien, die gemäß dem bis 05. Juli 2016 geltenden Tarif abgeschlossen wurden, werden bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit, also bis längstens 30. Juni 2017, 24:00 Uhr anerkannt.

Fahrpreise zur Gänze endet, werden nicht entwertete Einzel-, Zeit- und Streifenkarten vom VOR Service Center oder den Ticket- und Infostellen bzw. dem Kundenzentrum der Wiener Linien gegen Erstattung des Nennwertes bis auf Widerruf zurückgenommen.